



Satzung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V.

Die Fassung der Satzung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/ Ostpreußen e.V. vom 03. September 2016 ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss vom 10. September 2022 geändert und durch Neufassung ersetzt worden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V.“ (im Folgenden Kreisgemeinschaft genannt) und ist korporatives Mitglied der Landsmannschaft Ostpreußen e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Burgdorf bei Hannover und ist dort in das Vereinsregister unter VR 528 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1) Die Kreisgemeinschaft stellt den Zusammenschluss der vertriebenen Bewohner des Kreises Heiligenbeil/Ostpreußen und deren Nachkommen zur Wahrung ihrer heimatbezogenen Interessen dar. Sie ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- 2) Die Kreisgemeinschaft bezweckt
 1. die Erfassung aller im Heimatkreis geborenen oder dort Heimatrecht besitzenden Landsleute und deren Nachkommen in einer Heimatkreiskartei;
 2. die Förderung des Zusammenhalts durch Veranstaltung von Kreistreffen, Seminaren und sonstigen Zusammenkünften, um heimatliches Brauchtum und ostpreußische Wesensart zu pflegen und zu erhalten;
 3. die Sammlung und Bewahrung ostpreußischen Kulturgutes (Erfassung von Büchern, Schriften, Landkarten, Urkunden, Ortsplänen usw.) und geschichtlichen Unterlagen, sowie die Förderung und Herausgabe von Dokumentationen und heimatlichen Veröffentlichungen;
 4. die Kontaktpflege zur Heimat und den jetzt dort lebenden Menschen, und den Aufbau von Erinnerungsstätten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten;
 5. Eintreten für die Völkerverständigung, insbesondere im Verhältnis zu den jetzigen polnischen und russischen Bewohnern unseres Kreisgebietes und ihren Verwaltungsstellen.
 6. die Pflege der Beziehungen zu den Städten Burgdorf und Lehrte.

3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel der Kreisgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann insbesondere von allen ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern des Kreises Heiligenbeil sowie deren Nachkommen durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben werden.

2) Mitglied durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand kann auch werden, wer nicht zu der o.g. Personengruppe gehört, sich aber mit dem Kreis Heiligenbeil verbunden fühlt und sich zu den Zielen der Kreisgemeinschaft bekennt.

3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die Kreisgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Kreisgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Kreisgemeinschaft in schwerwiegender Weise schädigt, oder

2. mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen bis zum 31.12. des Geschäftsjahres im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe des Ausschlusses sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen der Kreisgemeinschaft teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts ist die Volljährigkeit.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1) Jedes Mitglied hat bis Ende März des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu entrichten.

2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

3) Funktionsträger und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe der Kreisgemeinschaft (Verein)

Die Organe der Kreisgemeinschaft sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Kreisvertreter)
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- bis zu vier Beisitzern.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Kreisgemeinschaft. Er hat insbesondere folgende Angaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Kassenberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Sollte sich zwischen den Vorstandswahlen die zwingende Notwendigkeit ergeben, so kann der Vorstand bestimmte Mitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu Vorstandssitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden oder vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht andere Organe nach der Satzung zuständig sind, oder zwingende gesetzliche Bestimmungen vorliegen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Kirchspielvertretern und deren Stellvertretern zusammen.
- 2) Die Kirchspielvertreter und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
- 3) Sie halten den persönlichen Kontakt zu den ehemaligen Bewohnern des von ihnen vertretenen Kirchspiels und deren Nachkommen durch persönliche, schriftliche und/oder fernmündliche Betreuung in besonderer Weise aufrecht. Für in diesem Zusammenhang entstehende Kosten können sie auf Nachweis eine Auslagenpauschale erhalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Zusammenkunft der eingetragenen Mitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB.
Sie ist das oberste Beschluss- und Aufsichtsorgan der Kreisgemeinschaft,

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil e.V. von besonderer Bedeutung, insbesondere über:
 1. ihre Satzung und deren Änderung,
 2. den Jahreshaushalt,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. den Einspruch eines Mitgliedes gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus der Kreisgemeinschaft, bzw. eine Beschränkung seiner Mitgliederrechte,
 5. die Auflösung der Kreisgemeinschaft.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden (Kreisvertreter) oder - im Falle seiner Verhinderung - von einem seiner beiden Stellvertreter einzuberufen.
- 2) Dies hat mit wenigstens vierwöchiger Frist und Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (Kreisvertreter) oder – im Falle seiner Verhinderung – einer seiner beiden Stellvertreter.

4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (Kreisvertreter) oder - im Fall seiner Verhinderung - von einem seiner Stellvertreter und von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Haftung

Nach vereinsrechtlichen Grundsätzen des BGB haften Mitglieder und Vorstandsmitglieder nicht persönlich.

Die Haftung für Vereinsverbindlichkeiten oder -handlungen der Vorstandsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 17 Wahl und Funktion der Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Mitgliederkreis zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Vorstands. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren der Kreisgemeinschaft zu überprüfen. Einmal im Jahr ist von ihnen die Kasse zu prüfen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht schriftlich oder mündlich über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

3) Der Vorstand ist verpflichtet, Prüfungsbeanstandungen der Kassenprüfer innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.

4) Bei Meinungsverschiedenheiten über Prüfungsbeanstandungen zwischen Kassenprüfern und Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichtes oder von Behörden kann der Vorstand selbstständig vornehmen.

Die geänderte Satzung ist in vollem Wortlaut in dem nächstfolgenden Heimatblatt der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V. zu veröffentlichen.

§ 19 **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle zwischen den Mitgliedern und der Kreisgemeinschaft bestehenden Verbindlichkeiten ist Burgdorf.

§ 20 **Finanzierung**

Die Kreisgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben aus Beiträgen und Spenden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Auslagen, die in Erfüllung der unter § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben entstanden sind, können, soweit möglich, erstattet werden.

§ 21 **Auflösung**

- 1) Die Auflösung der Kreisgemeinschaft kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wird.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 3) Bei der Auflösungsversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist fristgerecht eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- 4) Bei Auflösung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsch-Polnische Stiftung Kulturpflege und Denkmalschutz, Karpfengrund 1, 02826 Görlitz mit der Maßgabe, die Mittel für das Projekt Schloss Sztykort (Steinort) zu verwenden.
- 5) Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 8 Satz 2).
- 6) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 21 ff.

§ 22 **Datenschutz**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt die Kreisgemeinschaft seine Adresse, sein Alter und ggf. seine Bankverbindung als personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System der Datenverwaltung und des Kassenswartes gespeichert, verwaltet und ggf. aktualisiert.

2) Jedem Mitglied wird eine automatische generierte Nummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Kennwort) vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zur Erfüllung oder Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im „Heimatblatt der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil“ und/oder auf der Homepage www.kreisgemeinschaft-heiligenbeil.de bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die Nichtveröffentlichung seiner Daten verlangen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied jede weitere Veröffentlichung seine Person betreffend.

4) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten.
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, oder Änderung.
- Sperrung seiner Daten und
- Deaktivierung seiner Daten nach Beendigung seiner Mitgliedschaft.

5) Beim Austritt oder Tod werden Nummer, Name, Adresse, Geburtsdatum und Kontodaten des Mitgliedes in der Kreisdatei deaktiviert. Gespeicherte Bankdaten werden gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung (§§ 145-147 Abgabenordnung-AO) bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Kreisgemeinschaft Heiligenbeil/Ostpreußen e.V. am 10. September 2022 in Kraft.